



# infobrief 08/2011

Freitag, 8. April 2011

AT

---

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Restschuldversicherung, Kündigung, Gruppenversicherung, Santander Consumer Bank

## 1 Sachverhalt

Einige Banken wie die Santander Consumer Bank bieten Restschuldversicherungen - hier „Ratenschutzversicherungen“ genannt – als Gruppenversicherung an. Diese Restschuldversicherung beinhaltet konkret eine Lebens-, Unfall- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung. Sie wird einmalig am Anfang bezahlt und durch den Konsumentenkredit vorfinanziert. Im Beispielfall betrug die „Ratenschutzversicherung“ 1.004 Euro, die Vertragslaufzeit 96 Monate (= 8 Jahre).

In dem vorliegenden Produktinformationsblatt<sup>1</sup> wird der Verbraucher unter anderem darauf hingewiesen, dass eine vorzeitige Kündigung des Restschuldversicherungsvertrages frühestens nach 3 Jahren möglich sei:

*„...kann die versicherte Person schriftlich von dem Versicherungsnehmer die Kündigung des Versicherungsverhältnisses gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des VVG verlangen. Danach kann das Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren geschlossen worden ist, zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.“*

Dabei stellt sich die Frage, inwieweit eine derartige Vereinbarung im Restschuldversicherungsvertrag grundsätzlich rechtlich zulässig ist und ob Kunden aufgrund einer derartigen vertraglichen Vereinbarung eine Restschuldversicherung nur eingeschränkt kündigen können.

## 2 Stellungnahme

Das iff bewertet die Möglichkeit, Gruppenversicherungen anzubieten, grundsätzlich positiv, weil damit Kosten gesenkt und Personengruppen ohne Differenzierung nach persönlichen Risiken zu gleichen Konditionen versichert werden können. Dies darf jedoch weder bei den Informationen (vorvertragliche Informationen etc.) noch bei den Rechten (Widerruf, Kündigung) dazu führen, dass Verbraucher im Verhältnis zum individuellen Vertragsschluss benachteiligt werden bzw. deren Rechte dadurch beschnitten werden.

---

<sup>1</sup> Produktinformation für die Ratenversicherung SC2135 der Santander Consumer Bank

Nach neuem Recht können Versicherungen gem. § 11 VVG Verträge, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, maximal nach zwei Jahren ordentlich gekündigt werden, bei auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen gibt es ein Sonderkündigungsrecht nach maximal drei Jahren. Die Besonderheit im vorliegenden Fall ist die Koppelung des Restschuldversicherungsvertrages mit dem Verbraucherdarlehen. Eine ordentliche Kündigungsfrist von drei Jahren erscheint hier unabhängig von den gesetzlichen Kündigungsfristen in § 11 VVG nicht angemessen.

## 2.1 Rechtliche Bewertungen von Gruppenversicherungsverträgen

Bei Restschuldversicherungen kann der Verbraucher Versicherungsnehmer sein oder im Rahmen von echten Gruppenversicherungsverträgen lediglich versicherte Person. Versicherungsnehmer ist in diesem Fall dann die Bank. Das Verhältnis zwischen Bank und Verbraucher in Bezug auf den Abschluss der Gruppenversicherung wird dabei als Auftragsverhältnis (§ 662 BGB)<sup>2</sup> bzw. als Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) angesehen.<sup>3</sup>

Informationsrechte hat der Versicherer - wenn überhaupt - dann primär gegenüber der Bank als Versicherungsnehmer zu erfüllen. Auch die Gestaltungsrechte wie das Recht auf Kündigung und selbst der Widerruf liegen danach streng genommen allein bei der Bank als Versicherungsnehmer und nicht beim Verbraucher als versicherte Person. Inwieweit gegenüber dem Verbraucher als versicherte Person Informationspflichten bestehen und dieser selbst die Gestaltungsrechte geltend machen kann, ist umstritten (so vertreten bei analoger Anwendung der Vorschriften in Infobrief Nr. 02/2009, siehe dazu auch Infobrief Nr. 12/2009; kritisch auch Bhajani VW 2009, 754f.; grundsätzlich ablehnend z.B. Franz VersR 2008, 1565 und Pällmann 1985: Die Restschuldversicherung beim Konsumentenratenbarkredit, S. 95 (kein Recht auf Kündigung durch die versicherte Person)).

In Gerichtsentscheidungen zu Restschuldversicherungen wird die spezielle Situation einer Gruppenversicherung bisher oft gar nicht thematisiert.<sup>4</sup> Bei der Frage eines verbundenen Geschäfts war das Versicherungsvertragsverhältnis auch meist unerheblich, da es hier allein auf die wirtschaftliche Einheit ankam, die sowohl bei Gruppenversicherungsverträgen als auch bei einzeln abgeschlossenen Restschuldversicherungsverträgen regelmäßig angenommen werden konnte.

## 2.2 Bewertung des vorliegenden Vertragsverhältnisses

Bei der vorliegenden *Ratenschutzversicherung SC 1235* der Santander Consumer Bank ist keine einheitliche Struktur erkennbar. Zum einen wird dem Verbraucher vor Vertragsschluss ein

---

<sup>2</sup> Wolters/Podewill ZVI 2010, 209 (211)

<sup>3</sup> Geßner VuR 209, 243 (244).

<sup>4</sup> Ausnahmen: OLG Karlsruhe v. 5.12.2009, Schadensersatz der Bank in Bezug auf Abschluss einer nicht adäquaten Restschuldversicherung; OLG München (VersR 1995, 902), Bank de facto Versicherungsvermittler, so dass Verbraucher die Rechte als Vertragspartner auch bei einer Gruppenversicherung behält.

/...3

Produktinformationsblatt zur Versicherung gem. §§ 7 VVG, § 4 VG-InfoV mitgegeben, in dem der Verbraucher auf ein eigenes 30-tägiges Widerrufsrecht in Bezug auf die Restschuldversicherung hingewiesen wird. Zum anderen wird mehrfach betont, dass der Verbraucher nur versicherte Person ist und er lediglich einen Anspruch gegenüber der Bank als Versicherungsnehmer hat, die ihn betreffende Gruppenversicherung zu kündigen. Trotz dieser Unstimmigkeiten ist aufgrund des Gesamtbildes von einer Gruppenversicherung auszugehen, bei der der Verbraucher lediglich versicherte Person ist. Die Gruppenversicherung wurde durch eine Aufstockung des Kredits vorfinanziert.

## 2.3 Ausschluss der Kündigung innerhalb der ersten drei Jahre

Geht man, wie oben dargestellt, davon aus, dass der Verbraucher nur versicherte Person ist, können die Vorschriften zur Kündigung gem. § 11 VVG nicht direkt, sondern nur analog angewandt werden. Eine direkte Anwendung der Kündigungsvorschriften auf den Verbraucher ist nur dann möglich, wenn die Bank Vermittler der Restschuldversicherung ist und der Verbraucher Versicherungsnehmer.

Fraglich ist schon, ob es sich bei dem Gruppenversicherungsvertrag um ein Vertragsverhältnis handelt, das auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen wurde und wie die Kündigungsfristen im Vertrag zwischen Bank und Versicherungen gestaltet sind. Davon hängen die Kündigungsfristen gem. § 11 VVG ab. Bei einem Geschäftsbesorgungsvertrag hat der Verbraucher daher einen **Anspruch auf Offenlegung der Vertragsgestaltung zwischen Bank und Versicherung**, weil davon die Möglichkeit der Kündigung des Restschuldversicherungsvertrages abhängt.

Unabhängig von der Frage, welche Kündigungsfristen im Gruppenversicherungsvertrag für die einzelnen Vertragsverhältnisse selbst vereinbart wurden – in der Regel kann dies durch die Bank nach Belieben gesteuert werden – stellt eine **vertragliche Regelung zwischen Bank und Verbraucher**, in dem die Kündigung der Restschuldversicherung für die ersten drei Jahre ausgeschlossen ist, eine **unangemessene Benachteiligung** gem. § 307 BGB dar. Denn auch im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des gesamten Darlehens oder von Teilbeträgen, zu der der Verbraucher bei einem Ratenkredit jederzeit im Rahmen von § 502 BGB berechtigt ist, würde dann der ursprünglich vereinbarte Versicherungsschutz für bis zu drei Jahre bestehen bleiben, ohne dass der Versicherungsfall noch an sich oder in der ursprünglichen Höhe eintreten könnte.

Zudem erscheint eine derartige Klausel bei einem verbundenen Geschäft auch als **überraschend im Sinne von § 305c BGB**. Denn ein Verbraucher rechnet nicht damit, dass er bei teilweiser oder vollständiger Rückzahlung des Darlehens weiterhin über Jahre an den damit verbundenen Versicherungsvertrag in der ursprünglichen Form gebunden ist.

Zudem könnte eine derartige Vereinbarung im Vertragsverhältnis Bank/Verbraucher als **überraschende Klausel** angesehen werden – Verstoß gegen § 305c BGB. Der Ausschluss einer Kündigung in den ersten drei Jahren stellt zudem ein **Verstoß gegen das Umgehungsverbot**

/...4

gem. § 511 BGB iVm § 502 BGB dar, weil zu den Kosten für die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens auch der Anteil der weiter zu bezahlenden Gruppenversicherung für einen bereits zurückgezahltes Darlehen zuzurechnen ist. Auch könnte der Abschluss einer Versicherung zwischen Bank und Versicherer zum Schaden der Verbraucher als eine **vorsätzliche sittenwidrige Schädigung** gem. § 826 BGB angesehen werden, da dadurch der Verbraucher bis zu drei Jahre für eine Versicherungsleistung bezahlen muss, die er bei vorzeitiger Rückzahlung nicht in Anspruch nehmen kann.

Zudem fällt in dem Vertragsverhältnis Bank/Versicherer die Geschäftsgrundlage weg, sobald oder soweit das Darlehen vorzeitig zurückgezahlt wird. Bei **Wegfall der Geschäftsgrundlage** gem. § 313 BGB ist zu diesem Zeitpunkt das Vertragsverhältnis anzupassen bzw. bei vollständiger Rückzahlung des Darlehens sofort aufzulösen und der nicht verbrauchte Anteil an die Bank zurückzuzahlen, so dass sich die Restschuld des Darlehens entsprechend verringert.

Denkbar ist im Fall der Rückzahlung des Darlehens auch an das **Recht einer außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB**,<sup>5</sup> da das VVG nur die ordentliche Kündigung bzw. Sonderkündigung gem. § 11 VVG kennt. Davon muss die Bank im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages Gebrauch machen. Andernfalls macht sich die Bank gegenüber dem Verbraucher schadensersatzpflichtig.

## 2.4 Bestehende Praxis

Übliche Bedingungen bei RSV-Verträgen waren in der Vergangenheit: „Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats schriftlich kündigen.“<sup>6</sup> Die noch im Jahr 2009 von der Santander Consumer Bank verwendete Versicherungsklausel der Restschuldversicherung lautete ähnlich:

### **Möglichkeiten der Beendigung des Versicherungsverhältnisses**

Nach Ablauf der Widerrufsfrist von 30 Tagen kann die versicherte Person vom Versicherungsnehmer schriftlich die Kündigung der Santander Safe Versicherung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats verlangen.

Die Santander Consumer Bank versucht anscheinend erst seit kurzem, über die Ausweitung der Kündigungsfristen Mehreinnahmen der Versicherung auf Kosten der Verbraucher zu erzielen, indem sie die ordentliche Kündigungsfrist verlängert haben.

---

<sup>5</sup> Rüffer/Halbach/Schimikowski VVG Kommentar 2009, § 11 Rz. 46.

<sup>6</sup> Beispiel von Credit Life International

### 3 Fazit

Grundsätzlich sind Klauseln bei Restschuldversicherungen, die eine Kündigung in den ersten drei Jahren ausschließen, unwirksam. Dies gilt sowohl für Restschuldversicherungen, bei denen der Verbraucher Versicherungsnehmer ist als auch für Gruppenversicherungsverträgen. Die Gründe sind dafür:

- Eine derartige Klausel stellt insgesamt eine **unangemessene Benachteiligung gem. § 307 BGB**, weil es auch im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens den Verbraucher dazu zwingen würde, die Kosten für eine Versicherung zu tragen, bei dem seinerseits nicht mehr der Versicherungsfall eintreten kann. Insbesondere bei teilweiser Rückzahlung hilft dem Verbraucher dann auch nicht das Recht einer außerordentlichen Kündigung (s.u.).
- Eine derartige Vereinbarung stellt zudem ein **Verstoß gegen die Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung** dar §§ 511, 502 BGB, weil der Verbraucher dann für bis zu drei Jahre die hohen Kosten der weiter laufenden Restschuldversicherungen tragen müsste.
- Zudem erscheint eine derartige Klausel bei einem verbundenen Geschäft auch als **überraschend im Sinne von § 305c BGB**.
- Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens kann sich der Verbraucher auf den **Wegfall der Geschäftsgrundlage** berufen. Der Versicherungsertrag ist dann mit Datum der Rückzahlung entsprechend anzupassen bzw. abzuwickeln. Denkbar ist auch an ein **außerordentliches Kündigungsrecht** mit sofortiger Wirkung im Fall der Rückzahlung des Darlehens.

Aus oben genannten Gründen ist eine dreijährige ordentliche Kündigungsfrist bei verbundenen Verträgen, bei denen ein gesetzliches Recht auf jederzeitige Rückzahlung bei Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung besteht, **grundsätzlich unwirksam**.

Bei Gruppenversicherungen hat die Bank zudem die Interessen des Verbrauchers zu vertreten und sich entsprechend zu verhalten. Macht sie dies nicht, macht sie sich gegenüber dem Verbraucher **schadensersatzpflichtig**.